

Bernd Pfeuffer

85622 Feldkirchen

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei der geplanten Abschaffung der Spekulationsfrist bei Aktienverkäufen die sogenannte Belegschaftsaktie ausgenommen wird.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 23 Mitzeichnungen sowie ein Diskussionsbeitrag ein.

In der Eingabe wird ausgeführt, seitens des Staates werde bereits seit langem die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand insbesondere zur Altersvorsorge befürwortet und gefördert. Eine verbreitete Variante der Vermögensbildung seien die so genannten Belegschaftsaktien von börsennotierten Unternehmen. Der Petent hält es für einen Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn bei einem Verkauf dieser Aktien ein Rentner einen so genannten Spekulationsgewinn versteuern müsste. Eine solche Besteuerung sei auch sachlich nicht gerechtfertigt, da diese Aktien zunächst für sieben Jahre gesperrt seien und erst dann zur Erhaltung des früheren Lebensstandards eingesetzt werden könnten.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des BMF wie folgt dar:

Bereits nach Abschnitt II Ziffer 2 Punkt 1 des Koalitionsvertrages hatten die Regierungsfractionen beschlossen, in dieser Legislaturperiode eine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgewinnen zu realisieren. Der Petitionsausschuss erinnert daran, dass der Deutsche Bundestag Ende Mai

2007 die Unternehmenssteuerreform endgültig verabschiedet hat. In diesem Zusammenhang sind auch die Einzelheiten zur Abgeltungsteuer und zu den Veräußerungsfristen geregelt worden.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Vorbringen des Petenten im Rahmen der verabschiedeten Regelung keine Berücksichtigung gefunden hat. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.